

Grundsätze zur Errichtung von Windenergieanlagen



Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. vertritt gemäß seinen Satzungsgrundsätzen Belange zur Identitätsbewahrung der sächsischen Kulturlandschaft und wendet sich gegen Bauvorhaben, die zur Verfremdung und Verunstaltung der Landschaft führen. Gefordert wird eine natur- und landschaftsgerechte Nutzung der Windpotenziale im Freistaat Sachsen. Eine hohe räumliche Dichte und weite Streuung sowie die Mastenhöhen von Windkraftanlagen führen zur technogenen Überformung der Landschaft mit erheblichen Werteverlusten der sächsischen Kulturlandschaft. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. stimmt der Errichtung von Windenergieanlagen nur auf solchen Flächen zu, die von der Regionalplanung als Eignungs- und Vorranggebiete ausgewiesen sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben zur Windnutzung dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. beurteilt die Verunstaltung der Landschaft vor allem daran, ob die Eigenart der Landschaft durch Dominanzen von

Baukörpern und Landschaftsverbrauch verändert wird. Landschaftliche Eigenart kann nicht ausgeprägt sein, sondern unterscheidet sich wertneutral durch Andersartigkeit. Demnach weist auch eine karge, einförmige Landschaft ohne Vielfalt ihre typische Eigenart auf. Es kann somit jede Landschaft durch überdimensionierte Baukörper (Windkraftanlagen) hinsichtlich der Eigenartbewahrung gefährdet sein. Der Flächenverbrauch durch Windkraftanlagen ist minimal, hingegen sind die landschaftsästhetischen Auswirkungen erheblich mit Verlustwirkungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen sind vielfältig und lassen sich wie folgt beschreiben:

- Verfremdung der Eigenart von Kulturlandschaften durch Einbringen technischer Anlagen, die mit einem Maßstabsverlust durch Volumen, Höhe und Massierung verbunden sind.
- Sprengen des durch natürliche Elemente (Bäume, Wälder, Hecken) geprägten vertikalen Maßstabes um ein Vielfaches mit Verlusten des Natürlichkeitsgrades.
- Setzen anthropogener, auch landschaftstypischer Akzente, die weithin sichtbar sind (Landmarkencharakter); die Weite einer Landschaft wird eingengt.
- Veränderung gewohnter Horizontbilder und Silhouetten.
- Strukturstörung durch technische Elemente in der Landschaft, die sich nicht an vorgegebenen landschaftlichen Leitlinien orientieren, wodurch diese Elemente in unverhältnismäßiger Weise in den Blickpunkt rücken, und die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Berge, Höhenzüge, Waldkulissen, Einzelbäume, Hecken, Alleen) visuell verdrängen.
- Bedeutungsverlust der Landschaft durch Einführung von Bauwerken, z.B. Wandel einer naturnahen Offenlandschaft in eine Energie erzeugende „Industrielandschaft“.
- Identitätsverluste der Kulturlandschaft durch Verfremdungseffekte technischer Anlagen.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. ist der Auffassung, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Dominanzpriorität landschaftsbildprägender Bereiche immer bewahrt bleiben muss. Unsere Forderung zur Bewahrung der landschaftlichen Eigenart schließt auch ein, bei der Standortwahl von Windkraftanlagen die Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild zu begründen, (z. B. technische Vorbelastung der Landschaft, bestehende Sichtverschattungen, Sichtfeldanalysen, Wahrnehmung durch betroffene Bürger). Auf Grund zunehmender Höhenentwicklung von WKA

(über 100 m) sollten unter Beachtung landschaftlicher Gegebenheiten (Relief, orographische Verschattung, visuelle Wirkungszonen und deren Empfindlichkeit) Höhenfestlegungen durch die Regionalplanung erfolgen. Zur Sicherung landschaftsbildprägender Bereiche und zur Bewahrung der Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft sprechen wir uns gegen Windparks mit mehr als 20 Anlagen aus. Da es sich bei Windkraftanlagen vor allem um einen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, sollten Kompensationsmaßnahmen zum landschaftsästhetischen Ausgleich Vorrang haben vor ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (Erstaufforstung, Stärkung des ökologischen Verbundes). Entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten können landschaftsästhetische Ausgleichsmaßnahmen als Verschattungen von Sichtachsen, Siedlungen, Wanderwegen u. a. vorgenommen werden. Es kann mit den Mitteln der Kompensation auch eine landschaftsästhetische Aufwertung außerhalb der Eingriffsorte sinnvoll sein. Problematisch ist die Ermittlung der Eingriffswirkung auf Natur und Landschaft, insbesondere auf die ästhetische Beeinflussung. Von formalen Festlegungen (Höhe = ha-Ausgleichsfläche, MW-Leistung = ha-Ausgleichsfläche) sollte Abstand genommen werden. Zu empfehlen ist die von Nohl (1992/93) entwickelte Methodik zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes bei ästhetischen Eingriffen in das Landschaftsbild. Durch Windenergieanlagen können für störungsempfindliche Arten der Avi- und Fledermausfauna Lebensräume und Nahrungshabitate (besonders für Greifvögel und Offenlandarten) verloren gehen. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. fordert im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen für Windenergieanlagen avi- und fledermausfaunistische Gutachten.

Bearbeiter und Ansprechpartner: Prof. Dr. Wilfried Wehner